



**Beatenberg**

top view in pure nature

EIGER · MÖNCH · JUNGFRAU

# **Statuten**

**Beatenberg Tourismus**

**26. April 2019**

## Inhaltsverzeichnis

1. Name, Sitz und Zweck .....	3
2. Mitgliedschaft .....	3
3. Finanzen.....	4
4. Organisation .....	4
<i>Vereinsversammlung</i> .....	4
<i>Vorstand</i> .....	5
<i>Arbeitsgruppen</i> .....	6
<i>Geschäftsführung</i> .....	6
<i>Kontrollstelle</i> .....	7
5. Vertretung des Vereins.....	7
6. Geschäftsjahr .....	7
7. Auflösung.....	7
8. Schlussbestimmungen.....	7

# 1. Name, Sitz und Zweck

## Art. 1

### Name

1 Als umfassende Organisation des Tourismus besteht unter dem Namen Beatenberg Tourismus (BT) ein Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB, dessen Wirkungsbereich den Ferienort, d.h. die Gemeinde Beatenberg umfasst.

2 Sitz des Vereins ist in Beatenberg. BT ist im Handelsregister eingetragen.

## Art. 2

### Zweck

BT bezweckt, den Tourismus zu fördern. Seine Tätigkeit umfasst insbesondere:

- a) Betrieb eines Tourismusbüros
- b) Mitwirkung bei einer tourismusgerechten Ortspolitik, welche der langfristigen Entwicklung der Gemeinde Rechnung trägt
- c) Informationswesen
- d) Durchführung eines zweckdienlichen Marketings im In- und Ausland entsprechend den Leistungsvereinbarungen mit seinen Partnern
- e) Förderung des kulturellen, folkloristischen, gesellschaftlichen und sportlichen Lebens
- f) Betrieb von Tourismuseinrichtungen und die Beteiligung an solchen
- g) Wahrung der touristischen Interessen in allen öffentlichen Fragen und Stellungnahme gegen Massnahmen und Entwicklungen irgendwelcher Art, die den Tourismus benachteiligen
- h) Förderung des Tourismusbewusstseins
- i) Behandlung von Anregungen, Hinweisen und Beschwerden, die den Tourismus betreffen
- j) Pflege der Beziehungen zu Behörden, Beherbergungs- und Restaurationsbetrieben, Leistungsträgern, Reiseorganisationen aller Art und Privaten

# 2. Mitgliedschaft

## Art. 3

### Mitgliedschaft

1 Mitglied von BT können natürliche und juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts werden.

2 Das Bezahlen der Kurtaxen und der Tourismusförderungsabgabe (TFA) allein begründet keine Mitgliedschaft bei BT.

3 Die Mitgliedschaft wird auf Grund einer schriftlichen Beitrittserklärung erworben.

4 Personen, die sich um den Verein und um dessen Bestrebungen besonders verdient gemacht haben, können von der Vereinsversammlung auf Antrag des Vorstands zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

## Art. 4

### Austritt

1 Die Mitgliedschaft erlischt auf Ende eines Geschäftsjahres (31. Dezember) durch

- a) Austritt, welcher schriftlich erklärt werden muss
- b) Ausschluss
- c) Tod

2 Für das laufende Jahr sind die Beiträge voll zu leisten.

### Ausschluss

3 Mitglieder, die ihren Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein nicht nachkommen, seinen Interessen entgegenarbeiten oder einen anderen wichtigen Grund setzen, können vom Vorstand ausgeschlossen werden. Sie haben gegen diesen Beschluss Rekursrecht an die Vereinsversammlung.

4 Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder haben kein Anrecht auf das Vereinsvermögen.

## 3. Finanzen

### Art. 5

#### Finanzielle Mittel

Die finanziellen Mittel, die BT zur Erfüllung seiner Aufgaben benötigt, werden bereitgestellt durch:

- a) Mitgliederbeiträge
- b) Kurtaxen gemäss Gemeindereglement
- c) TFA gemäss Gemeindereglement
- d) Selbst erwirtschaftete Mittel
- e) Subventionen
- f) Andere Einnahmen und Zuwendungen

### Art. 6

#### Beiträge

Jedes Mitglied hat einen Jahresbeitrag zu entrichten. Der Jahresbeitrag wird von der Vereinsversammlung festgelegt.

### Art. 7

#### Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung ist ausgeschlossen.

## 4. Organisation

### Art. 8

#### Organe

Die Organe des Vereins sind

- a) Vereinsversammlung
- b) Vorstand
- c) Geschäftsführung
- d) Kontrollstelle

#### Vereinsversammlung

### Art. 9

#### Termin

1 Zweimal jährlich findet eine Vereinsversammlung statt. Einmal innerhalb von 6 Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres zur Genehmigung der Rechnung des Vorjahres (Hauptversammlung), einmal vor Beginn des Geschäftsjahres zur Genehmigung des Budgets für das Folgejahr (Budgetversammlung). Ausserordentliche Vereinsversammlungen können vom Vorstand jederzeit einberufen werden.

#### Einberufung

2 Die Einberufung der Vereinsversammlung erfolgt schriftlich an die Mitglieder mindestens 10 Tage vor dem Versammlungstermin und durch Publikation im «Anzeiger Interlaken» mit Bekanntgabe der Traktanden.

3 Mit schriftlich begründetem Gesuch und unter Nennung der zu behandelnden Anträge kann ein Fünftel der Vereinsmitglieder eine ausserordentliche Vereinsversammlung verlangen. Die Einberufung hat in diesem Fall innert Monatsfrist und die Abhaltung der Vereinsversammlung innerhalb eines weiteren Monats zu erfolgen.

4 Über nicht traktandierte Geschäfte können keine Beschlüsse gefasst werden.

#### Stimmrecht

5 Alle Mitglieder haben an der Vereinsversammlung das gleiche Stimmrecht. Jedes Mitglied kann sich mittels einer schriftlichen Vollmacht durch ein anderes Mitglied vertreten lassen. Mehr als eine Vertretung ist nicht zulässig.

## Abstimmungen

6 Die Vereinsversammlung fasst ihre Beschlüsse, soweit es die Statuten nicht anders bestimmen, mit dem relativen Mehr. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des vorsitzenden Präsidiums. Die Abstimmungen finden offen statt, sofern nicht ein Zehntel der Anwesenden eine geheime Abstimmung verlangt.

## Wahlen

7 Die Vereinsversammlung vollzieht ihre Wahlen offen und mit der absoluten Mehrheit der Stimmen. Bei einem zweiten Wahlgang entscheidet das relative Mehr und bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Auf Verlangen eines Anwesenden werden die Wahlen geheim durchgeführt.

8 Jede statutengemäss einberufene Vereinsversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

## Art. 10

### Befugnisse

Der Vereinsversammlung stehen folgende Befugnisse zu:

- a) Genehmigung des Jahresberichts
- b) Genehmigung der Jahresrechnung
- c) Genehmigung des Budgets
- d) Entlastung des Vorstandes
- e) Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- f) Beschlussfassung über Ausgaben, soweit sie die Kompetenz des Vorstandes überschreiten
- g) Wahlen
  - Präsidium
  - Vorstandsmitglieder
  - Kontrollstelle (RechnungsrevisorInnen)
- h) Beschlussfassung über Statutenänderungen und die Auflösung des Vereins

## Art. 11

1 Eine Person des Präsidiums leitet die Versammlung.

2 Die Vereinsversammlung wählt zwei Stimmenzählende. Über die Verhandlungen wird ein Protokoll geführt, welches vom Präsidium und von der Protokollführung zu unterzeichnen ist. Die Genehmigung des Protokolls erfolgt durch den Vorstand. Das Protokoll steht jedem Vereinsmitglied 30 Tage nach der Genehmigung durch den Vorstand und 10 Tage vor der nächsten Versammlung auf dem Tourismusbüro zur Einsichtnahme offen.

## Vorstand

## Art. 12

### Zusammensetzung

1 Der Vorstand besteht mit Präsidium und Vizepräsidium aus höchstens 7 Mitgliedern (inkl. Gemeindevertretung, ohne Geschäftsführung). Das Präsidium kann aus einer oder zwei Personen bestehen. Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums und der Gemeindevertretung selbst.

2 Bei der Zusammensetzung des Vorstandes wird darauf geachtet, dass verschiedene Interessensgebiete vertreten sind: z. B. Hotellerie, Parahotellerie, Restauration, Gewerbe, Landwirtschaft, Transportanlagen, Sport, Vereine, Kultur.

3 Der Gemeinderat Beatenberg delegiert eine ständige Vertretung.

### Amtsduer

4 Die Vorstandsmitglieder werden für eine Amtszeit von 4 Jahren gewählt und sind für maximal zwei weitere Amtszeiten von jeweils 4 Jahren wiederwählbar. Ausscheidende Mitglieder sind erst nach 2 Jahren Unterbruch wiederwählbar.

#### **Art. 13**

1 Der Vorstand versammelt sich, so oft es die Geschäfte erfordern, auf Einladung des Präsidiums oder auf Gesuch von 4 Vorstandsmitgliedern.

#### **Aufgaben**

2 Er erledigt alle Geschäfte, die nicht in die Kompetenz der Vereinsversammlung fallen. Seine Aufgaben und Befugnisse umfassen:

- a) Wachen über den Vereinszweck gemäss Art. 2
- b) Erarbeitung und Verabschiedung des Budgets und der Jahresrechnung zu Handen der Vereinsversammlung
- c) Beschlussfassung über nicht budgetierte, einmalige Ausgaben bis CHF 20'000.00 pro Jahr, für nicht budgetierte, wiederkehrende Ausgaben bis CHF 5'000.00 pro Jahr. Die finanzielle Tragbarkeit dieser nicht budgetierten Beschlüsse ist vorher zu prüfen und zu belegen.
- d) Wahl der Mitglieder eines leitenden Ausschusses, welche dem Vorstand angehören müssen und mit speziellen Aufgaben betraut werden.
- e) Wahl der Mitglieder der Arbeitsgruppen und deren Präsidium
- f) Wahl der Geschäftsführung und Genehmigung des Arbeitsvertrages und des Pflichtenheftes
- g) Vorbereitung der Geschäfte der Vereinsversammlung

#### **Art. 14**

##### **Beschlussfassung**

1 Der Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens 4 Mitgliedern.

2 Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt der oder die Vorsitzende den Stichentscheid. Über die Vorstandssitzungen wird ein Protokoll geführt, welches vom Vorsitz und von der Protokollführung zu unterzeichnen ist.

#### **Arbeitsgruppen**

#### **Art. 15**

1 Zur Bearbeitung wichtiger Gebiete der Vereinstätigkeit oder zum Studium besonderer Fragen bestellt der Vorstand ständige oder nichtständige Arbeitsgruppen.

2 In den Arbeitsgruppen sind den verschiedenen Interessenkreisen angemessene Vertretungen einzuräumen.

3 Über die Verhandlungen und Tätigkeiten ist ein Protokoll zu führen. Die Arbeitsgruppen berichten dem Vorstand schriftlich über ihre Tätigkeiten und Ergebnisse. Sie haben Antragsrecht an den Vorstand. Der Vorstand berichtet der Vereinsversammlung über die Ergebnisse der Arbeitsgruppen.

#### **Art. 16**

##### **Sitzungsgelder**

BT richtet Sitzungsgelder analog den Gemeindeansätzen aus. Spesen für Delegationen und Spezialaufträge werden vergütet.

#### **Geschäftsführung**

#### **Art. 17**

1 Der Vorstand wählt die Geschäftsführung.

2 Die Geschäftsführung überwacht die Ausführung und den Vollzug der Beschlüsse der Vereinsversammlung und des Vorstandes.

3 Die Geschäftsführung hat Sitz und Antragsrecht, aber kein Stimmrecht im Vorstand.

4 Die Kompetenz der Geschäftsführung für nicht budgetierte, einmalige Ausgaben beträgt CHF 5'000 jährlich.

5 Zur Erledigung der laufenden Routinegeschäfte führt die Geschäftsführung Einzelunterschrift. Der Vorstand kann die Zeichnungsberechtigung weiteren Mitgliedern des Vorstandes oder Mitarbeitenden des Tourismusbüros erteilen.

6 Die Aufgaben der Geschäftsführung sind in einem Pflichtenheft festgehalten.

## Kontrollstelle

### Art. 18

1 Die Vereinsversammlung wählt in offener Abstimmung 2 RechnungsrevisorInnen. Ihre Amtszeit beträgt 4 Jahre. Sie sind für maximal 2 weitere Amtszeiten von jeweils 4 Jahren wiederwählbar.

2 Die RechnungsrevisorInnen haben die Jahresrechnung zu prüfen und zu Handen der Vereinsversammlung schriftlich Bericht zu erstatten.

## 5. Vertretung des Vereins

### Art. 19

1 Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen und in Rechtssachen.

2 Eine Person des Präsidiums und die Geschäftsführung zeichnen kollektiv zu zweien.

## 6. Geschäftsjahr

### Art. 20

Das Geschäftsjahr dauert vom 1. Januar bis zum 31. Dezember.

## 7. Auflösung

### Art. 21

Die Auflösung des Vereins kann durch die Vereinsversammlung mit der Zustimmung von  $\frac{3}{4}$  der anwesenden Stimmberechtigten erfolgen.

### Art. 22

Über die Verwendung der nach der Liquidation vorhandenen Vermögenswerte beschliesst die Vereinsversammlung. Sie sind in Anwendung und im Sinne von Art. 2 (Vereinszweck) dieser Statuten einzusetzen.

## 8. Schlussbestimmungen

### Art. 23

Diese Statuten sind an der Vereinsversammlung vom 26. April 2019 angenommen worden und treten sofort in Kraft. Sie ersetzen die Statuten vom 01. Mai 2007.

Das Präsidium:

Die Geschäftsführung:

Verena Moser

Nicole Lüthi

Thomas Tschopp